

Vorgehensweise bei Covid-19 Verdachts-/Erkrankungsfällen am VGUH

- Meldeverpflichtung von Studierenden und Mitarbeiter/innen am VGUH

Jede/r Studierende und/oder Mitarbeiter/in des VGUH, die/der an Covid-19 erkrankt ist oder einen Verdachtsfall darstellt, hat eine Meldepflicht. Studierende informieren Ihre KursleiterInnen, die dann die zentrale Meldestelle des VGUH umgehend unter der E-Mail-Adresse (corona-vguh@oead.at) informiert. MitarbeiterInnen informieren die zentrale Meldestelle (corona-vguh@oead.at) direkt.

Die zentrale Meldestelle organisiert die notwendigen Umsetzungsschritte. Die eingerichtete Meldestelle stellt fest, ob die meldende/gemeldete Person tatsächlich Studierende/r und/oder Mitarbeiter/in des VGUH ist und leitet die behördlich notwendigen Maßnahmen ein.

Die Direktion setzt dann die behördlich notwendigen Maßnahmen um und dokumentiert diese. Die Kursleitung informiert alle an dem Vorbereitungskurs teilnehmenden Studierenden, bei Prüfungen informiert die Teilnehmenden die Direktion. Die Direktion informiert ebenfalls die Mitarbeiter/innen. Die zentrale Meldestelle informiert das Gesundheitsamt Graz (gesundheitsamt@stadt.graz.at), das BMBWF (hochschule-meldet@bmbwf.gv.at), gegebenenfalls die Bildungsdirektion und andere Meldestellen über alle Covid-19-Verdachts- und Erkrankungsfälle.

1 Begriffserklärung:

Symptome:

Folgende klinische Kriterien (mit oder ohne Fieber) gelten als Corona-Symptome

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Katarrh der oberen Atemwege
- Plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns

Verdachtsfall:

Treten die oben beschriebenen Symptome auf und gibt es dafür

- keine andere plausible Ursache und/oder
- waren Sie mit einer an Covid-19 infizierten Person in Kontakt und/oder
- haben Sie sich in den vergangenen 10 Tagen in einem COVID-19-kritischen Gebiet aufgehalten

liegt ein Verdachtsfall vor.

Behördlich angeordnete Absonderung

Auch wenn eine behördlich angeordnete Absonderung ausgesprochen wurde, gilt dies (mit oder ohne Symptome) als ein Verdachtsfall und ist unverzüglich an corona-vguh@oead.at zu melden.

Bestätigter Covid-19-Fall:

Jede Person mit labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

2 Meldefälle:

1. Sie zeigen im Gebäude des VGUH Symptome:
--

Vorgangsweise des VGUH:

- Sie setzen sofort einen Mund-Nasen-Schutz auf.
- Die/Der Kursleiter/in und/oder ein/e Mitarbeiter/in des VGUH wird Sie auffordern, sich an einen separaten Ort zur Isolierung von den übrigen Personen zu begeben und informiert sofort die Direktion und die zentrale Meldestelle.
- Rufen Sie sofort die telefonische Gesundheitsberatung 1450 an und befolgen Sie die Anweisungen. Sollte bei der telefonischen Gesundheitsberatung in einem angemessenen Zeitraum niemand erreichbar sein und Sie sehr starke Symptome (z. B. Atemnot) haben, rufen Sie bitte den Notruf 144.
Wenn 1450 nicht erreicht werden kann, sollten Sie sich rasch und sicher mit Mund-Nasen-Schutz (ohne Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) nach Hause begeben, sofern Sie in der Lage dazu sind. Meiden Sie den Kontakt zu anderen Personen und, wenn nicht schon am VGUH erfolgt, rufen Sie von zu Hause die telefonische Gesundheitsberatung 1450 an. Nach dieser Kontaktaufnahme informieren Sie umgehend die zentrale Meldestelle am VGUH (corona-vguh@oead.at) über den weiteren Verlauf und allfälligen Maßnahmen der Gesundheitsbehörde.
- Der persönliche Kontakt zu anderen Personen sollte – während Sie vor Ort auf die Anweisungen der Gesundheitsbehörde warten - auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
- Alle anwesenden Personen sollen die Regeln der persönlichen Hygiene befolgen und einen Abstand von mindestens zwei Metern zu Ihnen einhalten. Alle anderen Mitarbeiter/innen und Studierende sollen am VGUH in ihrem Kurs bleiben und weitere Anweisungen abwarten.
- Der/Die Kursleiter/in informiert die Studierenden des Kurses und die Direktion alle anderen Beteiligten über die Situation.
- Folgen Sie den weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörden. Arbeiten Sie mit diesen bei der epidemiologischen Untersuchung zusammen.
- Die zentrale Meldestelle lässt alle von Ihnen vermutlich verwendeten Arbeitsmittel (Werkzeuge, Tischflächen, Tastatur, Telefone etc.) sowie allgemeine Kontaktflächen wie Türschnallen etc. desinfizieren.

2. Sie zeigen Symptome und gelten als Verdachtsfall

Vorgangsweise des VGUH:

- Wenn Sie Symptome zeigen, bleiben Sie zu Hause und nehmen Sie umgehend Kontakt mit der telefonischen Gesundheitsberatung 1450 auf.
- Sollte 1450 einen COVID-19 Test anordnen und/oder eine Absonderung aussprechen, melden Sie dies unverzüglich der zentralen Meldestelle des VGUH (corona-vguh@oead.at).
- Die zentrale Meldestelle informiert die Direktion, die die weiteren Maßnahmen organisiert und das Gesundheitsamt informiert.
- Sie halten die zentrale Meldestelle des VGUH (corona-vguh@oead.at) über die laufenden Untersuchungen (mögliches Testergebnis bzw. Bescheid) am Laufenden.
- Die Direktion informiert die betroffenen Lehrkräfte und Studierenden sowie die Meldestelle der zuweisenden Universität und auch das KRIMA des OeAD.
- Die Direktion setzt etwaige behördliche Auflagen des Gesundheitsamtes am VGUH um und organisiert gegebenenfalls Ersatz-Fernunterricht für betroffene Studierende.
- Bestätigt sich die Corona-Erkrankung nicht, werden die Maßnahmen beendet.

Persönliche Verhaltensweisen:

- Empfangen Sie bitte keine Besuche.
- Die Gesundheitsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz) meldet sich bei Ihnen.
- Der Amtsarzt/Amtsärztin der Bezirksverwaltungsbehörde wird mit Ihnen eine Erhebung durchführen und Ihnen weitere Anweisungen bezüglich notwendiger sanitätspolizeilicher Überwachung, Verhaltensmaßnahmen und einzuhaltender Hygienevorschriften etc. vorgeben.
- Falls sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert, insbesondere bei Auftreten von Atemnot, rufen Sie bitte sofort die telefonische Gesundheitsberatung 1450 an. Informieren Sie auch das Gesundheitsamt/Bezirksverwaltungsbehörde über jede Änderung Ihres Gesundheitszustandes.
- Bei lebensbedrohlichen Zuständen (z.B. Herzinfarkt, Schlaganfall) wählen Sie den Notruf 144.

3. Sie sind nachweislich an Covid-19 erkrankt

Vorgangsweise des VGUH:

- Sie haben umgehend per E-Mail die zentrale Meldestelle des VGUH unter corona-vguh@oead.at zu informieren.
- Die zentrale Meldestelle informiert das Gesundheitsamt und organisiert die weiteren Maßnahmen.
- Die Direktion stellt unter Verwendung des Erhebungsblattes fest, in welchen Kursen/Prüfungen Sie waren bzw. mit welchen anderen Personen Sie am VGUH

Kontakt hatten und informiert die Kursleitung, die zuständige Meldestelle der zuweisenden Universität, sowie des BMBWF, gegebenenfalls der Bildungsdirektion und das KRIMA des OeAD.

- Sie sind verpflichtet der zentralen Meldestelle des VGUH (corona-vguh@oead.at) alle Änderungen in Ihrem Status unverzüglich mitzuteilen.
- Die Direktion informiert die zuständige Meldestelle der zuweisenden Universität.
- Die Direktion informiert alle Mitarbeiter/innen und Kontaktpersonen am VGUH.
- Die Direktion setzt die behördlich aufgelegten Maßnahmen um.
- Die Kursleitung informiert alle Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.

Persönliche Verhaltensweisen:

- Bleiben Sie jedenfalls zu Hause, solange die Gesundheitsbehörde dies anordnet.
- Falls Sie Unterstützung (z.B. für Einkäufe) benötigen, wenden Sie sich bitte an die Einkaufsunterstützung für Covid-Risikogruppen der Stadt Graz (Montag bis Freitag zwischen 9 und 13 Uhr) unter der Nummer +43 316 872-3333. Weitere Informationen finden Sie auch auf Magistrats-Website https://www.graz.at/cms/beitrag/10346851/8106610/Coronavirus_Hilfe_fuer_Grazerinnen_und_Grazer.html.
- Falls sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert, insbesondere bei Auftreten von Atemnot, rufen Sie bitte sofort die telefonische Gesundheitsberatung 1450 an. Informieren Sie auch das Gesundheitsamt/Bezirksverwaltungsbehörde über jede Änderung Ihres Gesundheitszustandes.
- Bei lebensbedrohlichen Zuständen (z.B. Herzinfarkt, Schlaganfall) wählen Sie den Notruf 144.
- Kommen Sie erst wieder an den VGUH, wenn die Gesundheitsbehörde Ihre Absonderung ausdrücklich aufgehoben und das Verlassen ihrer Unterkunft gestattet hat.